

Berichte

Kontrolldichte und erste Erfahrungen mit der neuen LBO

Bericht über eine Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein – Landesgruppe Baden-Württemberg – am 10. 6. 1997 in Stuttgart

Von Rechtsanwalt Thomas Pschera, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Mannheim

Die diesjährige Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Landesgruppe Baden-Württemberg der Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein fand am 10. Juni 1997 im Haus der Architekten in Stuttgart statt. Wie schon die vorangegangenen Tagungen der Landesgruppe stieß sie auf großes Interesse, was – neben den Schwerpunktthemen „Kontrolldichte“ und „Erste Erfahrungen mit der neuen LBO“ – auch darauf beruht, daß diese Veranstaltungen eine willkommene Gelegenheit zum Meinungsaustausch über die Grenzen des eigenen Berufsstandes hinweg bieten. Die Tagungen der Landesgruppe sollen deshalb auch in den kommenden Jahren als ein Forum von Juristen aller Berufsgruppen, die in Baden-Württemberg auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts tätig sind, fortgeführt werden.

Das 6. Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Nach der Begrüßung der rund 100 Teilnehmer aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit, von Verwaltungsbehörden und aus der Anwaltschaft durch den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Rechtsanwalt *Dr. Rodewoldt*, Stuttgart, wurde die Veranstaltung mit dem inzwischen schon traditionellen Grußwort des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg eröffnet.

Aus aktuellem Anlaß ging *Prof. Dr. Meissner* ausführlich auf das am 1. Januar 1997 in Kraft getretene 6. VwGOÄndG ein, das er einer kritischen Würdigung unterzog. Als Ziele der Neuregelung begrüßte er die Stärkung der ersten Instanz, die Konzentration der zweiten Instanz auf die Aufgaben als Berufungsgericht sowie die Vermeidung überflüssiger Verfahren. Zu Beginn seiner Ausführungen hob er hervor, daß auch er keine Patentrezepte für den Umgang mit der novelierten VwGO geben könne, da die Gesetzesänderungen nicht nur bei Anwälten und Behörden, sondern gerade auch bei den Verwaltungsrichtern zu einer breiten Verunsicherung geführt hätten.

Er griff dann Schwerpunkte der VwGO-Novelle heraus, um sich mit diesen näher auseinanderzusetzen. Erster Schwerpunkt war die Zulassungsberufung (§§ 124, 124 a VwGO). Auch wenn diese im Grundsatz nicht zu kritisieren sei, bedauerte *Meissner*, daß das Verfahren über die Zulassung der Berufung dem Asylverfahrensgesetz und nicht der Zulassungsrevision angepaßt worden sei; dies habe nunmehr zwei unterschiedliche Zulassungsverfahren in der VwGO zur Folge. Bei den Zulassungsgründen des § 124 Abs. 2 VwGO bewertete der VGH-Präsident die Gründe des § 124 Abs. 2 Nr. 3 – 5 (grundsätzliche Bedeutung, Divergenz, Verfahrensmängel) als unproblematisch, da zu diesen schon Erfahrungen aus den Verfahren auf Zulassung der Revision vorliegen. Als schwierig erwiesen sich demgegenüber die Zulassungsgründe des § 124 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 (erstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils, besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten); wie berechtigt diese Einschätzung des Referenten war (und ist), zeigen die zahlreichen

VGH-Entscheidungen, die in den vergangenen Monaten in den VBIBW zu diesen Zulassungsgründen veröffentlicht wurden. Kritisch sprach *Meissner* den Umstand an, daß die in der VwGO geregelten Voraussetzungen einer Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter, die in der Regel erfolgen soll, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat (§ 6 Abs. 1 Satz 1 VwGO), auch bei den Zulassungsgründen von Bedeutung sind. Zu beachten sei außerdem, daß bislang eine Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter unbedenklich war, weil die Möglichkeit der Berufung offenstand. Dies habe sich grundlegend geändert. Die Prozeßbeteiligten sollten es sich deshalb auch sehr genau überlegen, ob sie ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch den Vorsitzenden oder den Berichtersteller erklären (§ 87 a Abs. 2 und 3 VwGO); sie müßten nämlich damit rechnen, daß dann ein Einzelrichter erst- und letztinstanzlich entscheidet. Schließlich verwies *Meissner* auch auf verfassungsrechtliche Bedenken, denen die Neuregelung des § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO begegnet¹. *Meissner* behandelte dann den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit eines Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Er hob hervor, daß dieser Grund erst „in letzter Minute“ in das Gesetz aufgenommen wurde, um zu vermeiden, daß die Oberverwaltungsgerichte aus nur formalen Gründen die Berufung gegen ein offensichtlich fehlerhaftes Urteil nicht zulassen dürfen. *Meissner* sagte voraus – und auch diese Einschätzung wird durch die in der Zwischenzeit in den VBIBW veröffentlichten Entscheidungen des VGH bestätigt –, daß der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel in den Zulassungsanträgen am häufigsten angeführt werden wird. *Meissner* sprach in diesem Zusammenhang ferner die Bedeutung der richtigen Bezeichnung der Zulassungsgründe in der Antragsschrift an, wobei er dem anwaltlichen Auditorium empfahl, sich auf alle in Frage kommenden Zulassungsgründe ausdrücklich zu berufen und darzulegen, weshalb die Berufung aus dem jeweiligen Grund zuzulassen ist.

Die Zulassungsbeschwerde, den zweiten Schwerpunkt seiner Ausführungen, bewertete der VGH-Präsident als in sich unstimmig; er bezeichnete sie als eine „Fehlleistung des Gesetzgebers“. Eine Beschleunigung oder Entlastung der Verfahren werde nicht erreicht, da das Gericht den Verfahrensbeteiligten nach der Entscheidung über die Zulassung – in einer weiteren Stufe – noch rechtliches Gehör zu den Beschwerdegründen gewähren müsse. *Meissner* erläuterte dies anhand eines Verfahrens im vorläufigen Rechtsschutz, bei dem – in einer dritten Stufe – auch über einen Prozeßkostenhilfeantrag zu entscheiden war. Unlogisch und unsystematisch sei ferner, daß die Gründe, weshalb die Beschwerde zuzulassen ist, denen der Zulassungsberufung entsprechen, obwohl diese auf das Hauptsacheverfahren zugeschnitten seien. Zudem hob *Meissner* den Unterschied

¹ Siehe auch: *Bader*, DÖV 1997, Seite 442 ff., 446 ff.

zwischen der Darlegung der Zulassungsgründe und der Beschwerdebegründung hervor. Seine Kritik unterstrich er mit der Befürchtung, daß alle mit der Zulassungsbeschwerde zwangsläufig verbundenen Schwierigkeiten den Verwaltungsgerichten angelastet werden, was zu Bestrebungen führen könnte, Beschwerden ganz abzuschaffen. Diese Gefahr erfordere eine erhöhte Aufmerksamkeit. Um ihr vorzubeugen, empfahl der VGH-Präsident den Gerichten, sich in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes auf eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten und eine Folgenabwägung zu beschränken. Mit Blick auf die Verwaltungsbehörden fügte er hinzu, daß die Verwaltungsgerichte nicht als Rechtsgutachter für die Widerspruchsbehörden mißbraucht werden dürften; teilweise dränge sich nämlich der Verdacht auf, daß Behörden den Sofortvollzug nur deshalb anordneten, um eine der eigenen Hauptsacheentscheidung vorangehende gerichtliche Überprüfung zu erreichen.

Meissner beendete seinen Überblick über die VwGO-Änderungen mit Anmerkungen zu dem neu eingeführten Vertretungszwang bei den Oberverwaltungsgerichten (§ 67 Abs. 1 VwGO) sowie den Möglichkeiten der Nachbesserung durch die Verwaltung während des gerichtlichen Verfahrens (§§ 87 Abs. 1 Nr. 7, 114 Satz 2 VwGO). Zum Anwaltszwang wies der Referent darauf hin, daß sich am Behördenprivileg (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwGO) nichts geändert habe. Er erläuterte zugleich den Zusammenhang zwischen dem Vertretungszwang und den Neuregelungen der VwGO zur Zulassung der Berufung (§ 124 Abs. 1 VwGO) sowie der Beschwerde beim vorläufigen Rechtsschutz und bei der Prozeßkostenhilfe (§ 146 Abs. 4 VwGO). Die Regelung des § 67 Abs. 1 Satz 2 VwGO sei abschließend, so daß die Beschwerde in allen dort nicht genannten Fällen nicht durch einen Bevollmächtigten im Sinne des § 67 Abs. 1 VwGO eingelegt werden müsse; der Vertretungszwang gelte im übrigen auch nicht für Anträge auf Prozeßkostenhilfe. Dabei verwies Meissner auf eine weitere Ungereimtheit der Novelle, die sich aus der Notwendigkeit ergebe, sich bei einem für den ersten Rechtszug gestellten Prozeßkostenhilfeantrag, wenn er nach § 146 Abs. 1 und Abs. 5 VwGO in einem Beschwerdeverfahren weiterverfolgt werden soll, von einem Rechtsanwalt vertreten zu lassen; ob eine Anwendung der §§ 166 VwGO i. V. m. 114 ff. ZPO als Spezialregelung einen Ausweg biete, sei zumindest fraglich, da § 67 Abs. 1 VwGO die spätere und speziellere gesetzliche Regelung sei. Gegen die unter dem Stichwort „Verwaltungshilfe“ erörterten Regelungen der §§ 87 Abs. 1 Nr. 7 und 114 Satz 2 VwGO hatte Meissner keine grundsätzlichen Einwände. Er hob allerdings nachdrücklich hervor, daß § 114 Satz 2 VwGO nur erlaube, Ermessenserwägungen zu ergänzen; die Neuregelung dürfe deshalb nicht dazu führen, daß im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erstmalig Ermessenserwägungen angestellt werden.

Kontrolldichte – ein typisch deutsches Problem?

Zu diesem Thema referierte Prof. Dr. Wahl, Universität Freiburg. Einleitend rief er in seinem Vortrag den Stand der aktuellen Diskussion in Rechtsprechung und Literatur in Erinnerung. Als „juristische Eckpunkte“ behandelte er dabei kurz Fragen der Kompetenzabgrenzung, die Problematik normativ eröffneter Letztentscheidungsbefugnisse sowie verfassungsrechtliche Vorgaben (Einzelgrundrechte; Art. 19 Abs. 4 GG). Wahl wies darauf hin, daß gerade in jüngster Zeit manche Erörterungen dieses Zentralthemas des deutschen Verwaltungsrechts mit der Verwunderung darüber beginnen, daß schon wieder über dieses Thema berichtet und gesprochen werden soll oder muß. Auch wenn es sich also um ein Dauerthema handele, sei aber auch ein neuer Überlegungshorizont festzustellen, von dem Innovationen und bessere Selbsterkenntnis für das deutsche Recht ausgehen können. Wahl sprach damit die rechtsvergleichende Sicht an, die sich in jüngster Zeit dem Thema der Kontrolldichte in erfreulich verstärktem Maße zugewendet habe; als aktuelle Beispiele verwies Wahl auf Veröffentlichungen von Classen² und Schmidt-Abmann³.

Aus rechtsvergleichender Perspektive sei der Blick zu werfen auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Mitgliedsländern der EG und auf die Kontrolldichtekonzeption des EuGH. Methodisch unterschied Wahl drei Stufen bzw. Ebenen der rechtsvergleichenden Betrachtung. In der ersten Stufe seien die Unterschiede in den europäischen Rechtsordnungen zu beschreiben. Über die Beschreibung hinaus wolle dann aber auch verstanden werden, warum es diese Unterschiede gibt. In einer zweiten Stufe der Rechtsvergleichung sei deshalb zu fragen, in welchem generellen und in welchem theoretischen Zusammenhang diese Unterschiede stehen und wie es dazu komme, daß verschiedene Rechtsordnungen unterschiedliche Lösungen beirethalten. Diese zweite Ebene lenke den Blick auf die jeweiligen Kon-

zepte zur Gewaltenteilung. Die Vorstellungen hierzu seien nämlich in den verschiedenen Rechtsordnungen keinesfalls gleich; wie Wahl an den Beispielen Frankreichs und Deutschlands erklärte; neben dem gemeinsamen Bekenntnis zum Leitbild von Gewaltenteilung überhaupt gebe es unterschiedliche Ausprägungen und es sei eine der wichtigen Errungenschaften und Leistungen der Rechtsvergleichung, zu verdeutlichen, daß ein so allgemeines Konzept wie die Gewaltenteilung durchaus unterschiedliche Ausprägungen erfahren kann. Bei diesem Punkt der Analyse angelangt, trete die Notwendigkeit einer weiteren vertiefenden und dritten Ebene der Rechtsvergleichung hervor, die sich dem unterschiedlichen Staatsverständnis und der Rolle von Staat und Verwaltung zuwendet. Dieses unterschiedliche Verständnis erklärte Wahl wiederum anhand der Beispiele Frankreichs und Deutschlands, wobei er einerseits das unterschiedliche Demokratieverständnis und die bessere Legitimation der Verwaltung in Frankreich, andererseits das in Deutschland den unabhängigen Gerichten entgegengebrachte Vertrauen hervorhob.

Die Ausgestaltung der Kontrolldichte in Deutschland sei, so führte Wahl aus, wohl einzigartig und stoße teilweise in anderen Ländern auf Unverständnis. Ein genereller Unterschied sei darin zu sehen, daß die Kontrolldichte in anderen europäischen Staaten weitgehend eingeschränkt sei. Zum Teil gäbe es eine vorgelagerte Kontrolle durch stärker ausdifferenzierte Verwaltungsverfahren. Gleichwohl würden Verwaltungsakte nicht häufiger wegen Verfahrensfehlern aufgehoben, was auf einen pragmatischen Umgang mit dem Verfahrensrecht hindeute. Um Unterschiede in den europäischen Rechtsordnungen zu beschreiben, verwies Wahl vor allem auf das französische und englische Recht (contrôle restreint, contrôle normal, contrôle maximum; grounds of review; illegality, procedural impropriety, irrationality). Er stellte fest, daß es dort die Vollkontrolle des deutschen Rechts entweder gar nicht gibt oder daß sie einen sehr viel schmaleren Raum einnimmt. Daneben bestünden breite und differenzierte Bereiche der reduzierten Kontrolldichte (Stichwort vom „Nacharbeiten“). Die Überprüfung des Verfahrensrechts und die Sanktionierung von Verfahrensfehlern der Verwaltung sei nachhaltiger als im deutschen Recht. Schließlich sei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz von anderer und geringerer Bedeutung.

Um diese Unterschiede zu erklären, stellte Wahl das deutsche Modell der gerichtlichen Verwaltungskontrolle (mit seinen Modifikationen, z. B. der Abwägungskontrolle) den Formeln über Kontrolldichte aus anderen Mitgliedsstaaten und aus dem europäischen Recht gegenüber. Dabei sprach er nochmals den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz an, da seine Rolle zu einer der entscheidenden Differenzen zwischen dem deutschen und den anderen Rechten führe. In der rechtsvergleichenden Literatur werde zwar darauf hingewiesen, daß im Gemeinschaftsrecht, auch in der Rechtsprechung des EuGH, zunehmend der Gedanke der Verhältnismäßigkeit eine Rolle spiele. Was es zu analysieren gelte, sei aber, daß es nicht allein darauf ankommen kann, ob überhaupt eine Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgt; es gehe vielmehr um den systematisch-theoretischen Stellenwert der Verhältnismäßigkeit, der – so die These des Referenten – in Deutschland ein anderer sei als in den anderen Rechtsordnungen. Für das deutsche Recht sei typisch, daß die Dogmatik des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in ihrer inneren Konsequenz geeignet ist, eingeräumte Spielräume letztlich zu beseitigen. In der Praxis versuche man diesem Ergebnis zu entgegen, indem man dazu aufrufe, Kontrollmaßstäbe nach Maßgabe praktischer Vernunft zu handhaben. Wenn aber das Gericht selbst positiv über Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit (im engeren Sinn des Übermaßverbotes) einer Maßnahme entscheide, komme dies einer nachvollziehenden (Voll-)Kontrolle gleich. Dies widerspreche der vom Gesetzgeber mit der Schaffung einer administrativen Letztentscheidungsermächtigung intendierten Zuständigkeitsverteilung. Bei der Nachprüfung von Ermessensentscheidungen führe die – so Wahl – „Breiten- und Tiefenwirkung“ des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in der Gestalt des „Gebots angemessenen Ausgleichs“ zu einer Dichte der Kontrolle, die es den Gerichten ermögliche, jeden Spielraum durch Erwägungen der Verhältnismäßigkeit auszufüllen. Vor allem sei es unter dem Vorzeichen des angemessenen Ausgleichs möglich, nahezu in jede Sachfrage unter dem Vorzeichen eines Rechtsgebotes einzudringen. Diese innere Expansion des Verhältnismäßigkeitsgebotes bewerte Wahl als das Besondere der deutschen Entwicklung. Das Verhältnismäßigkeitsgebot in dieser Ausprägung sei längst nicht mehr die „einfache“ Variante des allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgebotes, sondern inzwischen ein zentraler Motor der Verrechtlichung (und der daraus fol-

² Die Europäisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, 1996.

³ DVBl. 1997, Seite 281 ff.

genden Dichte der gerichtlichen Kontrolle). An dieser Stelle müsse man sich der Diskussion um mögliche Einschränkungen der Kontrolldichte im Sinne eines angemessenen Rechtsschutzes öffnen, und zwar auch deshalb, um zu verhindern, daß im Zuge der Europäisierung des Verwaltungsrechtsschutzes erheblich stärkere Einschnitte in die Kontrolldichte in Kauf genommen werden müssen.

Vor allem dieser Aspekt, den *Wahl* am Ende seiner Ausführungen unter dem Stichwort „Maßhalten“ zusammenfaßte, wurde in der sich anschließenden, von Rechtsanwalt *Dr. Kirchberg*, Karlsruhe moderierten Diskussion nochmals angesprochen und vertieft, verbunden mit dem Appell des Referenten, den „eigenen Weg“ nicht zu über-treiben. In der Diskussion zur Sprache kam aber auch der mögliche Einfluß der Kontrolldichte auf die Qualität von Verwaltungsentscheidungen. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob die gerichtliche Kontrolle nicht auch einen erzieherischen Effekt habe; dem wurde unter Hinweis auf die zuvor schon behandelte letzte VwGO-Novelle die Gefahr entgegengestellt, daß der Gesetzgeber versucht sein könnte, aus seiner Sicht übertriebenen Kontrollen der Verwaltung durch die Gerichte durch Gesetzesänderungen entgegenzuwirken.

Kontrolldichte im Prüfungsrecht

Im Mittelpunkt dieses Vortrags, den *Jens Michaelis*, Richter am VGH Baden-Württemberg und Mitglied des für Prüfungsrecht zuständigen Senats, gehalten hat, stand die Rechtsprechung des 9. Senats des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg zur Kontrolle von Prüfungsentscheidungen. Dieser Vortrag ist in diesem Heft der VBIBW S. 441 ff. abgedruckt.

Erste Erfahrungen mit der neuen LBO

Im Rahmen einer Podiumsdiskussion wurde am Nachmittag das zweite Schwerpunktthema der Tagung behandelt. Auf dem Podium waren Vorsitzender Richter am VGH Baden-Württemberg *Dr. Stopfkuchen-Menzel*, Mannheim, Richter am VGH Baden-Württemberg *Schenk*, Mannheim, Leitender Regierungsdirektor *Blocher*, Karlsruhe, Kreisbaumeister *Eisele*, Aalen, Rechtsanwalt *Dr. Pfaff*, Freiburg sowie – als Moderator – Rechtsanwalt *Dr. Uechtritz*, Stuttgart.

Zu Beginn der Diskussion berichteten die Teilnehmer über ihre persönlichen Erfahrungen mit der neuen LBO. Nach Einschätzung von *Eisele* ist das Bauordnungsrecht nicht einfacher geworden, Erleichterungen seien fast nicht erkennbar. Probleme bereite die Ermächtigung der Gemeinden, für ihr Gemeindegebiet oder für genau abgegrenzte Teile des Gemeindegebiets durch Satzung die Stellplatzverpflichtung einzuschränken oder zu erhöhen, da festzustellen sei, daß sich die Genehmigungspraxis der Landratsämter und Regierungspräsidien unterscheide. Als weiteres Beispiel für neue Fragestellungen erwähnte *Eisele* das Gebot des barrierefreien Bauens in den Fällen des § 39 LBO. Das Kennnissgabeverfahren hat nach seiner Einschätzung zu keiner Beschleunigung geführt. Nur in rund 20 % der Fälle, in denen dieses Verfahren durchgeführt werden könnte, werde es praktiziert; in 70 % dieser Verfahren sei zudem über Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen zu entscheiden. Auch *Blocher* bezweifelte, daß die Novellierung der LBO zu einer Erleichterung geführt habe. Es sei vielmehr festzustellen, daß alle Beteiligten sich in die neuen Regelungen erst einarbeiten müßten, was mit einem erheblichen Aufwand verbunden sei. Das Kennnissgabeverfahren sei auf unterschiedliche Resonanz gestoßen; es werde vorwiegend von Bauträgern genutzt. Aus anwaltlicher Sicht, so *Dr. Pfaff*, sei die neue LBO schwierig zu beurteilen, da die Erfahrungen mit dem neuen Gesetz noch zu kurz seien. Auch er sprach das Kennnissgabeverfahren an, wobei er insbesondere auf aktuelle Rechtsfragen einging, wie z. B. die Geltung einer Veränderungssperre vor Ablauf der im Bauan-zweigungsverfahren für den Beginn der Bauausführung vorgesehenen *Wartefrist*⁴ und den vorläufigen Rechtsschutz des Nachbarn. Er ver-

wies schließlich auf Bestrebungen vieler Gemeinden, ungeachtet der Voraussetzung des § 74 Abs. 2 LBO die Stellplatzverpflichtung für das gesamte Gemeindegebiet zu erhöhen, und behandelte kurz die materielle Präklusionswirkung des § 55 Abs. 2 LBO, da sie für An-wälte von besonderer Bedeutung ist. *Dr. Stopfkuchen-Menzel* und *Schenk* berichteten, daß das Kennnissgabeverfahren in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs keine entscheidende Rolle spiele. Die materiellen Änderungen betrafen einzelne Fallgestaltungen, mit denen sich die Rechtsprechung näher auseinandersetzen müsse. So lägen inzwischen beispielsweise Entscheidungen des VGH zu der Zulassung geringerer Tiefen der Abstandsflächen nach § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 LBO⁵ sowie der Bemessung der Abstandsfläche bei Vorbauten (§ 5 Abs. 6 Nr. 2 LBO)⁶ vor. Interessant war der Hinweis von *Schenk* auf das Spannungsverhältnis zwischen der Stellplatzpflicht der LBO und § 12 Abs. 2 BauNVO; nach der bundesrechtlichen Regelung des § 12 Abs. 2 BauNVO sind in Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten und allgemeinen Wohngebieten sowie Sondergebieten, die der Erholung dienen, Stellplätze und Garagen nur für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig.

In der nachfolgenden allgemeinen Diskussion wurden zahlreiche Detailfragen angesprochen und erörtert. Hier sollen nur zwei Themen-bereiche, die besondere Beachtung fanden, herausgegriffen werden: Von mehreren Rednern wurden die neuen Stellplatzregelungen kritisiert, da sie in der Praxis zu erheblichen Problemen führen. Das Ziel einer Verwaltungsvereinfachung sei verfehlt worden. Die kritische Beurteilung des Kennnissgabeverfahrens durch das Podium wurde von vielen Teilnehmern bekräftigt. Aus Kreisen der Verwaltungsbehörden wurde vor allem darauf hingewiesen, daß vom Kennnissgabeverfahren erfaßte Vorhaben – zum Beispiel Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans – auch schon in der Vergangenheit kurzfristig genehmigt wurden.

Durch die Gesetzesänderung sei daher kein Beschleunigungseffekt eingetreten. Die überwiegende Zahl der Vorhaben, bei denen das Kennnissgabeverfahren durchgeführt wird, erfordere Ausnahmen oder Befreiungen von den Festsetzungen des maßgebenden Bebauungsplans; hierfür sei ein besonderer Antrag erforderlich (§ 51 Abs. 5 Satz 1 LBO). Eine Vereinfachung und Verkürzung der Verfahren sei auch dort nicht erkennbar. Insgesamt zeigte die Diskussion, daß die Akzeptanz des Kennnissgabeverfahrens sehr unterschiedlich ist. Wenigen Baurechtsbehörden, die Bauherren und Architekten dazu er-muntern, das Kennnissgabeverfahren durchzuführen, steht die Vielzahl von Behörden (und Architekten) gegenüber, die das gewohnte Baugenehmigungsverfahren vorziehen. Es konnte deshalb nicht verwundern, daß ein Redner, der das Kennnissgabeverfahren einen „Flop“ nannte, auf Zustimmung stieß.

Fazit der Diskussion: Die bisherigen Erfahrungen der Praxis mit der LBO 1995 haben gezeigt, daß die Kritik an der Neufassung, die schon bei der Tagung der Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im März 1996 geäußert wurde⁷, berechtigt war. Für eine abschließende Bewertung der am 1. Januar 1996 in Kraft getretenen neuen Landesbauordnung ist es jedoch noch zu früh. Es bleibt vor allem abzuwarten, ob der vom Gesetzgeber erhoffte Entlastungs- und Beschleunigungseffekt des Kennnissgabeverfahrens doch noch eintreten wird, wenn die Übergangsfrist von drei Jahren (§ 77 Abs. 2 LBO) abgelau-fen ist und die Wahlmöglichkeit für den Bauherrn zwischen Baugenehmigungsverfahren und Kennnissgabeverfahren nicht mehr besteht.

4 Vgl. VGH Baden-Württemberg, VBIBW 1997, 141 ff.

5 Z. B. Urteile vom 25. 1. 1996 – 5 S 2766/95, vom 18. 7. 1996 – 3 S 67/96 und vom 10. 10. 1996 – 3 S 2205/94; Beschluß vom 12. 9. 1996 – 5 S 2232/96 – VBIBW 1997, 221 f.

6 Beschluß vom 6. 9. 1996 – 5 S 2049/96 – VBIBW 1997, 144.

7 Siehe VBIBW 1996, 313 ff., 315.